

## Steuer-1x1 für Solaranlagenbesitzer

Lassen Sie auf dem Dach Ihres Eigenheims eine Photovoltaikanlage installieren und speisen der erzeugten Strom für eine Vergütung ins Netz eines Stromanbieters ein, sind Sie in den Augen des Finanzamts ein gewerblicher Unternehmer. Aus diesem Grund gelten für den selbst verbrauchten Strom einige steuerliche Besonderheiten.

Hier die wichtigsten Informationen rund um das Thema "Photovoltaik und Direktverbrauch des Stroms" zu folgenden Zweifelsfragen:

### 1. Kann ich trotz des Direktverbrauchs vor der Installation der Photovoltaikanlage den Investitionsabzugsbetrag geltend machen?

Als gewerblicher Unternehmer steht Ihnen bereits im Jahr der Planung des Kaufs der Photovoltaikanlage ein Betriebsausgabenabzug von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage zu (§ 7g Abs. 1 EStG). Voraussetzungen für den Abzug dieser vorweggenommenen Betriebsausgaben sind:

- Die geplante Investition muss innerhalb der nächsten drei Jahre stattfinden.
- Die Kaufabsicht muss plausibel nachgewiesen werden (z.B. durch bereits entstandene Kosten für einen Architekten oder für einen Gutachter)

**Praxis-Tipp:** Normalerweise gibt es eine dritte Voraussetzung bei Abzug des Investitionsabzugsbetrags. Der Gegenstand muss im Jahr de Kaufs und im Folgejahr ausschließlich betrieblich genutzt werden (= mehr als 90 Prozent). Doch diese Voraussetzung gilt beim Betreiben einer Photovoltaikanlage nicht. Selbst bei einem Eigenverbrauch von mehr als 10% darf das Finanzamt den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend nicht kippen (OFD Niedersachsen, Verfügung v. 26.3.2012, Az. S 2183b – 42 – St 226).

**Beispiel:** Sie planen im Jahr 2013 den Kauf einer Photovoltaikanlage im Jahr 2015. Die Anlage wird netto 20.000 Euro Kosten. Im Jahr 2013 bestätigen Ihnen ein Gutachter, dass das Dach Ihres Eigenheims für die Installation der Anlage geeignet ist.

**Folge:** Sie dürfen nach § 7g Abs. 1 EStG bereits im Jahr 2013 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 8.000 Euro (40 Prozent von 20.000 Euro) als Betriebsausgaben geltend machen.

Diese Betriebsausgaben, die Sie in der Anlage G zu Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen, können mit Ihren übrigen Einkünften verrechnet werden und senken somit Ihre Steuerlast.

## **2. Muss ich für den selbst verbrauchten Strom eine Gewinn erhöhende Betriebseinnahme erfassen?**

Verwenden Sie einen Teil des produzierten Stroms für private Zwecke, ist hier in der Gewinnermittlung eine Entnahme als Betriebseinnahme zu versteuern. Solche Entnahmen sind mit dem Teilwert festzusetzen (= Betriebsausgaben + Abschreibung und Zinsen).

**Praxis-Tipp:** Sie können den Entnahmewert anhand des tatsächlichen Eigenverbrauchs aus den tatsächlichen Kosten ermitteln. Aus Vereinfachungsgründen wird es allerdings nicht beanstandet, wenn für die Entnahme pauschal 20 Cent je selbst verbrauchten kWh Strom angesetzt wird (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung v. 24.7.2013, Az. S 2240.1.1-4/5 St 32).

**Beispiel:** Sie verbrauchen 15 Prozent des produzierten Stroms für private Zwecke (= 675 kWh). Der als Betriebseinnahme zu versteuernde Eigenverbrauch ist folgendermaßen zu ermitteln:

### **Variante 1: Tatsächliche Entnahmekosten**

Die Kosten im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage betragen: Abschreibung 500 Euro, Finanzierungskosten 200 Euro, sonstige Kosten 1.000 Euro = 1.700 Euro; davon 15% = zu versteuernde Entnahme von 255 Euro.

### **Variante 2: Pauschale Entnahmekosten**

Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Entnahmewerte nur mit 135 Euro als Einnahme erfasst wird (675 kWh x 0,20 Euro/kWh).

## **3. Wird Umsatzsteuer für den Direktverbrauch fällig?**

Ob Umsatzsteuer für den Direktverbrauch fällig wird oder nicht, hängt davon ab, wann Sie die Photovoltaikanlage in Betrieb genommen haben. Hier sind folgende Zeiträume zu unterscheiden:

- **Inbetriebnahme bis 31. März 2012:** Bei Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bis 31.3.2012 vergütet das Stromunternehmen den komplett erzeugten Strom, also

auch den selbst verbrauchten Strom. Aus diesem Grund muss für den Selbstverbrauch für solche Anlagen nicht nochmals Umsatzsteuer ans Finanzamt überwiesen werden.

- **Inbetriebnahme ab dem 1. April 2012:** Für Photovoltaikanlagen, die ab dem 1.4.2012 in Betrieb genommen wurden, wird nur noch der tatsächliche Strom vergütet. Für den selbst verbrauchten Strom gibt es kein Geld mehr. Aus diesem Grund muss für diese Anlagen zusätzlich zur erfassten Betriebseinnahme noch Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch ans Finanzamt abgeführt werden.

### 3.1 Beispiel zur Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bei bis zum 31. März 2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen

Eine Anlage wurde im Februar 2012 in Betrieb genommen. Kaufpreis 20.000 Euro. Es wird pro Jahr 4.900 kWh Strom produziert. Davon werden 500 kWh selbst verbraucht. Die Abrechnung des Stromunternehmens sieht folgendermaßen aus:

#### Vergütung für gelieferten Strom

4.900 kWh x 0,2443 Euro/kWh	1.197,07 Euro
Umsatzsteuer 19%	227,44 Euro
Gesamtumsatz brutto	1.424,51 Euro

#### Zahlungsaufforderung für selbst verbrauchten Strom

Forderung für selbst verbrauchten Strom	81,91 Euro
Umsatzsteuer 19%	15,56 Euro
Gesamtzahlung an Stromanbieter	97,47 Euro

Da der Eigenverbrauch bereits im Gesamtumsatz enthalten ist – und hierfür bereits Umsatzsteuer fällig geworden ist – muss der Eigenverbrauch nicht ein zweites Mal der Umsatzsteuer unterworfen werden. Es ist umsatzsteuerlich also nichts veranlasst.

Die 15,56 Euro aus der Gegenrechnung des Stromanbieters dürfen nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden, weil diese Gegenrechnung den Privatbereich betrifft.

## 3.2 Beispiel zur Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch bei ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen

Eine Photovoltaikanlage wurde im Mai 2012 in Betrieb genommen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Maschine betragen: Abschreibung 1.000 Euro, Schuldzinsen 300 Euro = Gesamtkosten 1.300 Euro. Vom erzeugten Strom von 4.900 kWh wurden 500 kWh für private Zwecke abgezweigt. Die Abrechnung des Stromanbieters sieht folgendermaßen aus:

### Vergütung für gelieferten Strom

4.400 kWh x 0,185 Euro/kWh	814,00 Euro
Umsatzsteuer 19%	154,66 Euro
Gesamtumsatz brutto	968,66 Euro

Für den selbst verbrauchten Strom von 500 kWh muss Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Bemessungsgrundlage sind die anteiligen Selbstkosten, auch wenn dafür kein Vorsteuerabzug möglich war (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

### Ermittlung der Umsatzsteuer auf den selbst verbrauchten Strom

Abschreibung	1.000 Euro
Schuldzinsen	300 Euro
= Selbstkosten	1.300 Euro
Davon privat verbrauchter Strom 10,2% (500 kWh/4.900 kWh x 100)	132,60 Euro
Darauf 19% Umsatzsteuer	25,19 Euro

### Haftungsausschluss

Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können Autor, Redaktion und Verlag keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten keine Handlungsanleitung darstellen, sondern als Erstinformation gedacht sind und eine fachliche und individuelle Beratung nicht ersetzen können. Stand: 12. März 2014

© Alle Inhalte der Ihnen vorliegenden Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil davon darf ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Deutschen Handwerks Zeitung reproduziert, gedruckt, übersetzt, in digitaler Form weiterbearbeitet, in Archive übernommen oder Dritten unter einer fremden URL zugänglich gemacht werden. Die Darstellung von Inhalten und deren Wiedergabe, die den Leser über den Ursprung der Inhalte im Unklaren lässt oder diesen verschleiert oder die originale Darstellungsform verändert, sind ebenfalls nicht zulässig.

Anschrift der Deutschen Handwerks Zeitung: Redaktion Deutsche Handwerks Zeitung · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen · Telefon: 08247/354-117 · Holzmann Medien GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen · HR Amtsgericht Memmingen HRA 5059 · Komplementär: Holzmann Verlag GmbH · HR Amtsgericht Memmingen HRA 5009 · Geschäftsführer: Alexander Holzmann